

Gemeindeverwaltungsverband

Schozach-Bottwartal

Landkreis Heilbronn



Flächennutzungsplan – 3. Fortschreibung 4. Änderung

Begründung

gem. § 5 Abs. 1 BauGB

Vorentwurf

Planstand: 07.03.2024

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner



Partnerschaftsgesellschaft mbB

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
1.1	Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
2.	Verfahren	2
3.	Plangebiet	3
3.1	Lage und Abgrenzung	3
4.	Übergeordnete Planungen	3
4.1	Vorgaben der Raumordnung	3
5.	Planänderungen	5
5.1	Geplante Wohnbaufläche „Neues Wohnen 2.0“ – Untergruppenbach	5
5.2	Geplante Wohnbaufläche „Auensteiner Straße 2.0“ – Untergruppenbach	6
6.	Gebietsbezogene Flächensteckbriefe	7
6.1	Neues Wohnen 2.0 – Untergruppenbach	7
6.2	Auensteiner Straße 2.0 – Ilsfeld	9
7.	Auswirkungen der Planung	11
7.1	Umwelt, Natur und Landschaft	11
7.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	11
7.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	11
7.4	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	12
8.	Angaben zur Planverwirklichung	12
8.1	Zeitplan	12

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

In Untergruppenbach besteht ein anhaltend hoher Bedarf nach Wohnbauflächen. Dies wird auch durch ein im Jahr 2019 aufgestelltes Gemeindeentwicklungskonzept bestätigt. In diesem wird durch das beauftragte Planungsbüro eine selbst für die Region überdurchschnittliche Bevölkerungsentwicklung festgestellt und auch ein weiteres Wachstum der Bevölkerung bis zum Jahr 2035 errechnet. Dies deckt sich auch mit einer der Gemeindeverwaltung vorliegenden Anfragenliste, die derzeit bei Weitem nicht über die noch vorhandenen und einer Entwicklung zugänglichen Grundstücke und Baulücken abgedeckt werden kann. Es ist somit notwendig, zusätzlich zu einer Nachverdichtung und der Nutzung der Innenentwicklungspotenziale eine bedarfsorientierte Außenentwicklung zu ermöglichen. Es wurde daher bereits im Gemeindeentwicklungskonzept der Realisierung der Entwicklungsflächen eine hohe Priorität eingeräumt.

Neben der Realisierung mehrerer Innenentwicklungen im Kernort soll daher auch in den Ortsteilen eine bauliche Entwicklung ermöglicht werden. Zur Deckung des vorhandenen Bedarfs sollen daher über südlichen Ortsrand von Donnbronn Wohnbauflächen geschaffen werden.

Die beiden Bebauungspläne „Neues Wohnen 2.0“ und „Auensteiner Straße 2.0“ wurden gem. § 13b BauGB aufgestellt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18. Juli 2023 für Recht erkannt, dass die Entwicklung von Bauland im Außenbereich nicht im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt werden darf. Nach Auffassung des Gerichts verstößt die entsprechende Verfahrensregelung im Baugesetzbuch (§ 13b BauGB) gegen Vorgaben des Europarechts.

Daher werden beide Bebauungspläne nun im Regelverfahren aufgestellt. Hierzu wird die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Aufgrund neuer städtebaulicher Entwicklungen und Erfordernisse ist eine Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans erforderlich. Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplans soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die konkreten anstehenden städtebaulichen Entwicklungen in der Verbandsgemeinde Untergruppenbach geschaffen werden.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von Wohnraum zur Deckung des bestehenden Wohnbauflächenbedarfs.

2. Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Regelverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung.

VERFAHRENSVERMERKE

- | | |
|--|------------|
| 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB | am |
| 2. Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB | am |
| 3. Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 (1) BauGB | vom
bis |
| 4. Anhörung der Behörden
gem. § 4 (1) BauGB | vom
bis |
| 5. Billigung des Bebauungsplanentwurfs
und Auslegungsbeschluss | am |
| 6. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB,
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB und
Beteiligung Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB | |
| 6.1 Bekanntmachung | am |
| 6.2 Auslegungsfrist/Behördenbeteiligung | vom
bis |
| 6.3 Beteiligung der Nachbarkommunen | vom
bis |
| 7. Feststellungsbeschluss | am |
| 8. Genehmigung gem. § 6 (1) BauGB | am |
| 9. Bekanntmachung gem. § 6 (5) BauGB | am |

Zur Beurkundung
Ilsfeld, den

Verbandsvorsitzender

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Der Verwaltungsraum umfasst die Gemeinde Abstatt mit den Ortsteilen Happenbach, Vohenlohe und Burg Wildeck, die Stadt Beilstein mit dem Stadtteil Schmidhausen und 10 Weiler, die Gemeinde Ilsfeld mit den Ortsteilen Auenstein, Helfenberg, Schozach, Wüstenhausen und Abstetterhof und die Gemeinde Untergruppenbach mit den Ortsteilen Donnbronn, Obergruppenbach, Unterheinriet, Oberheinriet und Vorhof.

Die Gesamtfläche beträgt 8.880 ha mit einer Einwohnerzahl Ende des Jahres 2020 von 29.242 Einwohnern.

Die Änderung des Flächennutzungsplans umfasst zwei Teilflächen im Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbands Schozach-Bottwartal. Beide Änderungsbereiche befinden sich in Untergruppenbach-Donnbronn.

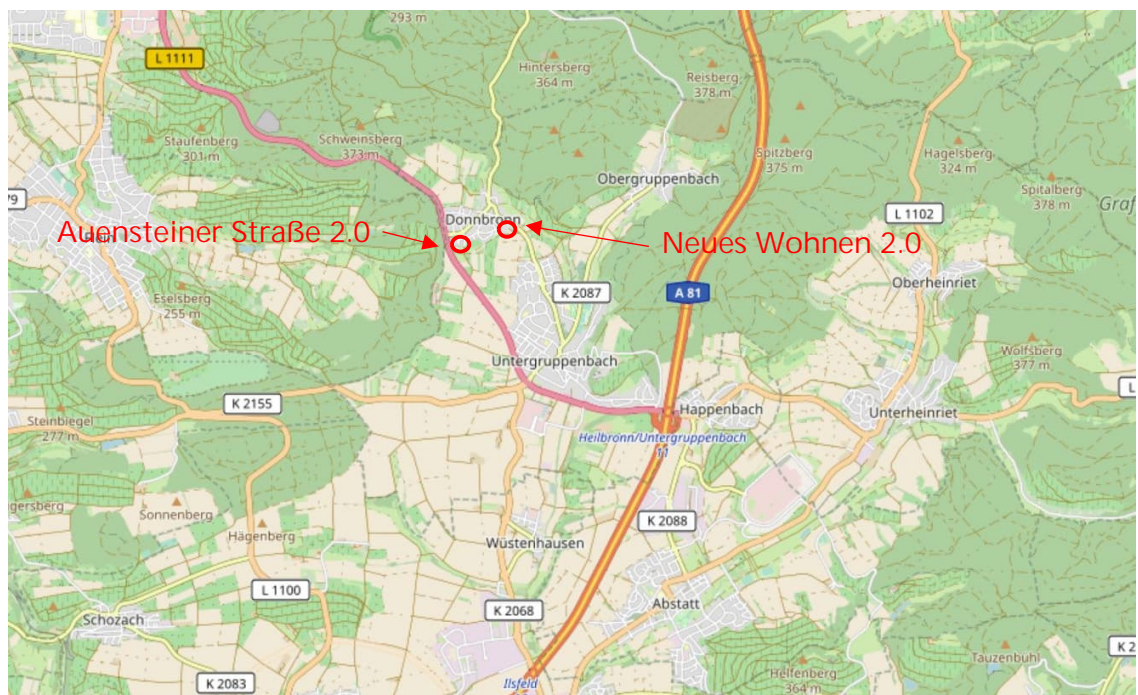


Abb. 1: Auszug aus openstreetmap (Quelle: www.openstreetmap.de)

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg von 2002 (LEP 2002):

- Die Gemeinden Untergruppenbach gehört zur Randzone des Verdichtungsraums.
- Der Verwaltungsraum liegt nicht auf einer Landesentwicklungsachse.

- Der Verwaltungsraum ist dem Mittelbereich Heilbronn zugeordnet.
- Für die Randzone des Verdichtungsraums enthält der Landesentwicklungsplan folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G):
- Die Randzonen um die Verdichtungsräume sind so zu entwickeln, dass eine Zersiedelung der Landschaft und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden, Freiräume und Freiraumfunktionen gesichert, Entlastungsaufgaben für Verdichtungsräume wahrgenommen und Entwicklungsimpulse in den Ländlichen Raum vermittelt werden. (G)
- Die Siedlungsentwicklung soll sich an den Entwicklungsachsen orientieren und in Siedlungsbereichen und Siedlungsschwerpunkten mit guter Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr und leistungsfähigem Anschluss an das überörtliche Straßennetz konzentriert werden. (Z)
- Bei der Ausweisung von Neubauf lächen ist auf eine umweltschonende, flächen- und energiesparende Bebauung und eine verkehrsgünstige und wohnortnahe Zuordnung von Versorgungseinrichtungen, Wohnbau- und Gewerbeflächen hinzuwirken. (Z)
- Die zentralen Orte sind als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren zu stärken und durch Bereitstellung qualifizierter Infrastruktur- und Flächenangebote auch als Standort zur Wahrnehmung von Entlastungsfunktionen für Verdichtungsräume zu entwickeln. (G)
- Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern. (Z)
- Für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigung zu schützen. Insbesondere ertragreiche Böden sind zu sichern. Möglichkeiten, mit Planungen auf Flächen geringerer Bodengüte auszuweichen, sind zu nutzen. (G)
- Ökologisch bedeutsame Teile sowie für die Erholung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigung zu schützen, zu vernetzen und mit entsprechenden Flächen benachbarter Räume zu verknüpfen. (G)

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Die Ziele des Landesentwicklungsplans werden im Regionalplan weiter kartographisch und inhaltlich konkretisiert. Für den Verwaltungsraum ist hierzu der seit 2006 gültige Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 heranzuziehen. Als wesentliche zu beachtende Grundsätze für die Siedlungsentwicklung und -gestaltung, Ausweisungen zur Siedlungssteuerung und zum Freiraumschutz wurden darin festgelegt:

- Untergruppenbach ist komplett der Randzone des Verdichtungsraums Heilbronn zugeordnet.
- Der Verwaltungsraum wird von der regionalen Entwicklungsachse Heilbronn-Ilsfeld/Beilstein durchzogen.

Die Änderungsbereiche „Neues Wohnen 2.0“ und „Reduzierung Furtweg“ ist im Regionalplan als Siedlungsbereich Wohnen dargestellt.

Der Änderungsbereich „Auensteiner Straße 2.0“ ist als sonstige Fläche ohne raumordnerischen Restriktionen dargestellt.

Die 4. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans steht dem Regionalplan Heilbronn-Franken somit nicht entgegen.

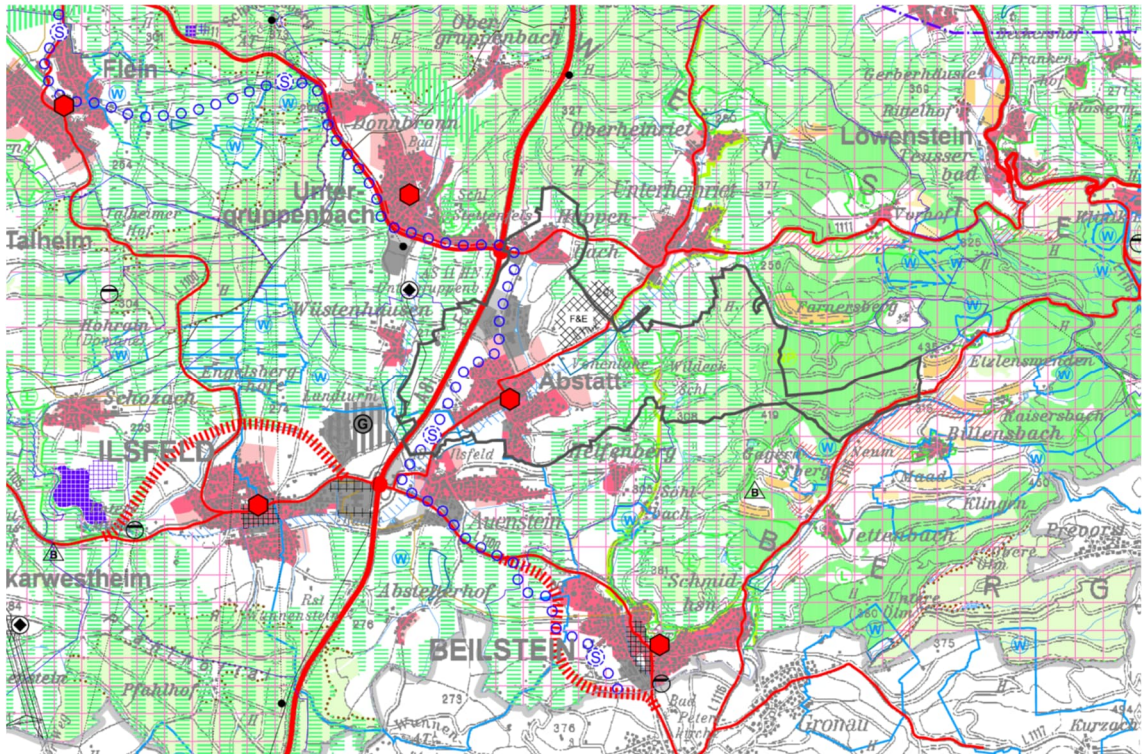


Abb. 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020
(Quelle: Regionalverband Heilbronn-Franken)

5. Planänderungen

5.1 Geplante Wohnbaufläche „Neues Wohnen 2.0“ – Untergruppenbach

Die Flächen befinden sich im Außenbereich. Der aktuell wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als Mischbaufläche dar. Der Bebauungsplan ist somit nur teilweise aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im Änderungsbereich befinden sich verschiedene Nutzungen. Der größte Teil dieses Bereichs wird als Gartenland genutzt, ein kleiner Teil ist mit einigen Streuobstbäumen bewachsen. Der Verlust dieser Streuobstbestände wird in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ausgeglichen. Zudem ist ein Teil des Gartenbereichs eines bereits mit einem Wohnhaus bebauten, übergroßen Grundstück in den Änderungsbereich einbezogen. Ebenso einbezogen sind mehrere bestehende Feld-, Geh- und Radwege, welche teilweise asphaltiert bzw. gepflastert sind, teilweise nur in Form eines Wiesenwegs vorliegen.

Flächenbilanz

Gesamtfläche der Änderung		0,90 ha	
Alt:	Mischbaufläche	0,90 ha	100,0 %
Neu:	Wohnbaufläche	0,90 ha	100,0 %

5.2 Geplante Wohnbaufläche „Auensteiner Straße 2.0“ – Untergruppenbach

Die Flächen befinden sich im Außenbereich. Der aktuell gültige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Der Änderungsbereich wird momentan vielfältig landwirtschaftlich genutzt. Die Nutzungen umfassen teilweise Ackerflächen, die während der Umbaumaßnahme an der Donnbronner Ortsdurchfahrt als Erdlager genutzt wurden. Zudem befinden sich im Änderungsbereich eine kleine Obstplantage und Gartenland. Eine Kurzumtriebsplantage, die sich ebenfalls im Änderungsbereich befand, wurde zwischenzeitlich gerodet. An der südlichen und an der östlichen Grenze sind bestehende Feldwege einbezogen. Nördlich grenzt die bestehende Bebauung an, westlich liegt in ca. 20 m Entfernung die Landesstraße L 1111.

Flächenbilanz

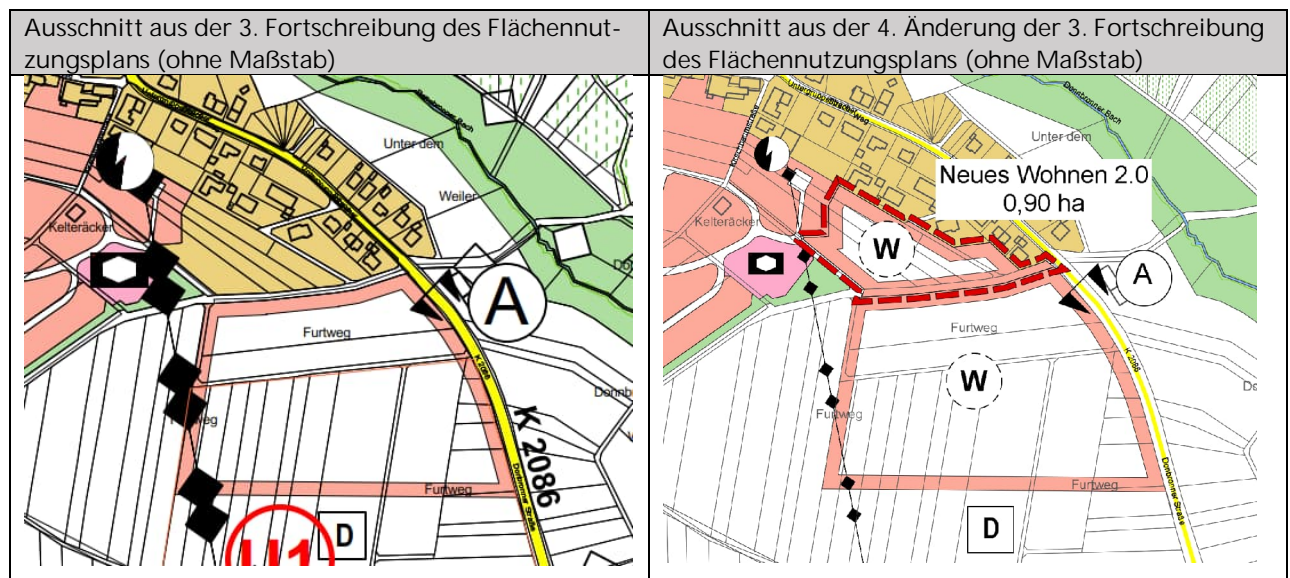
Gesamtfläche der Änderung		0,98 ha	
Alt:	Fläche für die Landwirtschaft	0,98 ha	100,0 %
Neu:	Wohnbaufläche	0,98 ha	100,0 %

6. Gebietsbezogene Flächensteckbriefe

Für die beiden geplanten Wohnbauflächen wurden die nachfolgenden gebietsbezogene Flächensteckbriefe erstellt.

6.1 Neues Wohnen 2.0 – Untergruppenbach

Neues Wohnen 2.0	
Flächendaten	
Gemeinde	Untergruppenbach
Ortsteil	Untergruppenbach
Baufläche	Neues Wohnen 2.0
Größe (insgesamt)	0,90 ha
FNP 3. Fortschreibung	Mischbaufläche (0,9 ha)
Entwicklungsziel	Geplante Wohnbaufläche



Lage im Ortsgefüge und Bestandssituation	
Lage	südlicher Ortsrand Donnbronn
Topographie	Richtung Südosten leicht abfallend
Nutzung	Gartenland, Streuobstwiese
Flurbilanz	Vorrangflur
Umgebungs Nutzungen	Wohnbebauung (Norden, Osten), Grünland (Süden), Streuobst, Ackerland (Osten)

Übergeordnete räumliche Planungen	
Regionalplanung	Keine raumordnerischen Restriktionen
Schutzgebiete	keine Schutzgebietsausweisungen
Sonstige Fachplanungen	nicht bekannt

Bewertungskriterien für Mensch, Siedlung und Umwelt

Verkehrliche Anbindung	Eignung*
Äußere Erschließung über Untergruppenbacher Straße (K 2086) möglich.	geeignet
Nutzungskonflikte	Eignung
-	geeignet
Technische Ver- und Entsorgung	Eignung
Entwässerung im Trennsystem; Versorgung über Erweiterung des Bestands	geeignet
Lage / Standortgunst	Eignung
Das Gebiet liegt am südlichen Ortsrand von Donnbronn und ragt in den Siedlungsbereich hinein.	geeignet
Stadtbild / Ortsbild	Eignung
Die Fläche bildet eine städtebauliche Abrundung des Siedlungsgefüges.	geeignet
Prognose der Umweltauswirkungen	Eignung
Eingriff in die Schutzgüter „Boden“, „Pflanzen & Tiere“, „Landschaftsbild“, „Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ sowie „Kultur- und sonstige Sachgüter“.	bedingt geeignet

**Die Eignung wurde nach vier Kategorien bewertet: geeignet; bedingt geeignet; eingeschränkt; stark eingeschränkt*

Bewertungsergebnis

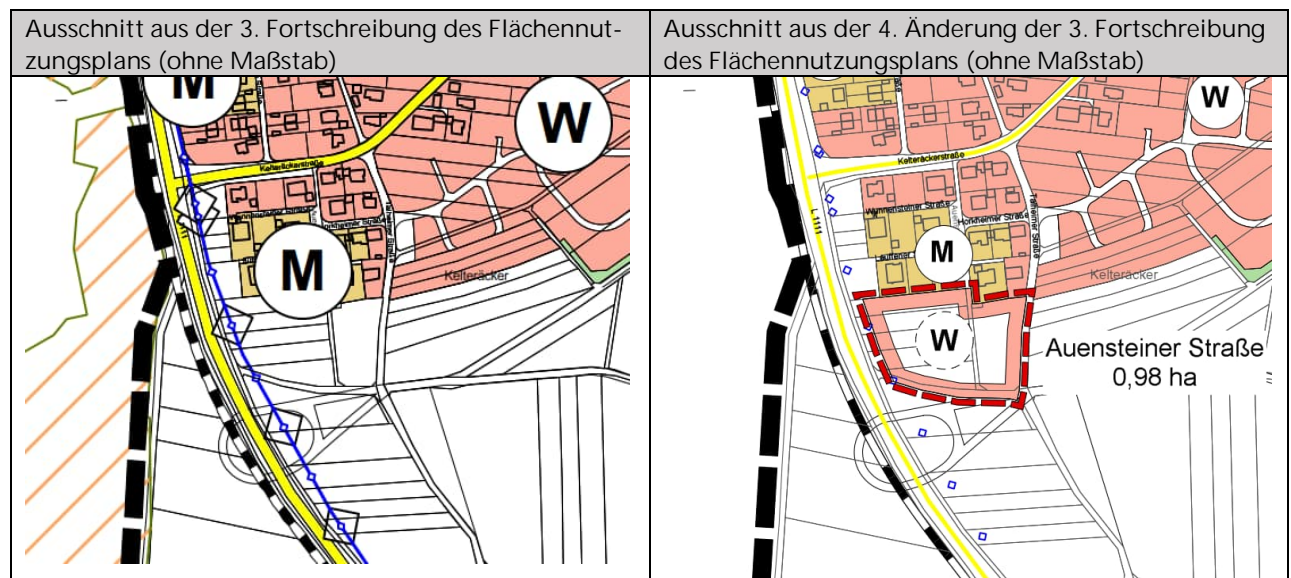
- Aus stadtplanerischer Sicht ist das Gebiet für die geplanten Nutzungen geeignet
- Aus landschaftsplanerischer Sicht ist das Gebiet bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die geplanten Nutzungen geeignet.

Vorgaben / Empfehlungen für die Bebauungsplanung

- Berücksichtigung einer Durchgrünung sowie einer angemessenen Ortsrandeingrünung.
- Getrennte Erfassung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser
- Schonender Umgang mit Boden und Bodenverwertung

6.2 Auensteiner Straße 2.0 – Ilsfeld

Auensteiner Straße 2.0	
Flächendaten	
Gemeinde	Untergruppenbach
Ortsteil	Untergruppenbach
Baufläche	Auensteiner Straße 2.0
Größe (insgesamt)	0,98 ha
FNP 3. Fortschreibung	Fläche für die Landwirtschaft (0,98 ha)
Entwicklungsziel	Geplante Wohnbaufläche



Lage im Ortsgefüge und Bestandssituation	
Lage	südwestlicher Ortsrand Donnbronn
Topographie	Richtung Südosten leicht abfallend
Nutzung	Landwirtschaftliche Fläche
Flurbilanz	Vorrangflur
Umgebungs Nutzungen	Wohnbebauung (Norden), Landesstraße (Westen), Ackerland (Süden), Streuobst, Ackerland (Osten)

Übergeordnete räumliche Planungen	
Regionalplanung	Keine raumordnerischen Restriktionen
Schutzgebiete	keine Schutzgebietsausweisungen
Sonstige Fachplanungen	Flächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte

Bewertungskriterien für Mensch, Siedlung und Umwelt

Verkehrliche Anbindung	Eignung*
Äußere Erschließung über Auensteiner Straße und Kelterackerstraße zur L 1111 möglich.	geeignet
Nutzungskonflikte	Eignung
Verkehrslärm	bedingt geeignet
Technische Ver- und Entsorgung	Eignung
Entwässerung im Trennsystem; Versorgung über Erweiterung des Bestands	geeignet
Lage / Standortgunst	Eignung
Das Gebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Donnbronn. Die Landesstraße 1111 befindet sich westlich des Änderungsbereiches.	geeignet
Stadt- / Ortsbild	Eignung
Die Fläche bildet eine städtebauliche Abrundung des Siedlungsgefüges.	geeignet
Prognose der Umweltauswirkungen	Eignung
Eingriff in die Schutzgüter „Boden“, „Pflanzen & Tiere“, „Landschaftsbild“, „Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ sowie „Kultur- und sonstige Sachgüter“.	bedingt geeignet

*Die Eignung wurde nach vier Kategorien bewertet: geeignet; bedingt geeignet; eingeschränkt; stark eingeschränkt

Bewertungsergebnis

- Aus stadtplanerischer Sicht ist das Gebiet für die geplanten Nutzungen geeignet
- Aus landschaftsplanerischer Sicht ist das Gebiet bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die geplanten Nutzungen geeignet.

Vorgaben / Empfehlungen für die Bebauungsplanung

- Berücksichtigung einer Durchgrünung sowie einer angemessenen Ortsrandeingrünung.
- Getrennte Erfassung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser
- Schonender Umgang mit Boden und Bodenverwertung
- Prüfung der zu erwartenden Lärmimmissionen durch Verkehrslärm auf die bestehende Wohnbebauung

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht wird nach Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ausgearbeitet.

Im Umweltbericht werden die bereits vorliegenden Umweltberichte und Fachbeiträge der parallel laufenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wird auf die zu erstellenden Fachbeiträge zu den Bebauungsplanverfahren zurückgegriffen und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Dabei wird unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Der Klimaschutz sowie die Anpassung an den Klimawandel sind im Rahmen der Abwägung als Belange gemäß der 2011 in das BauGB eingeführten Klimaschutzklausel ausdrücklich zu beachten. Sie besitzen allerdings keinen Vorrang, sondern müssen sich als Abwägungsmaterial an und mit anderen Belangen und Interessen messen und vergleichen lassen. Laut aktueller Rechtsprechung stellen die Regelung des § 1a Abs. 5 BauGB dabei kein Optimierungsgebot dar, das dem Klimaschutz eine Sonderstellung gegenüber anderen Belangen einräumen würde (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 25.01.2022 – OVG 10 S 17/219).

Für die Umsetzung der Energiewende vor Ort kommt kommunalen Klimaschutz- oder Energiekonzepten als wichtige Entscheidungsgrundlage für die kommunale Planung eine herausragende Bedeutung zu. Diesen wurden durch die Hervorhebung der Abwägungsdirektive in § 1 (6) 11 BauGB ein stärkeres rechtliches Gewicht gegeben.

Folgende Maßnahmen zum Klimaschutz sollen durch die Gemeinden zukünftig verstärkt beachtet werden (Aufzählung nicht abschließend):

- Stärkung der Innenentwicklung
- Grüne Infrastruktur (Grün- und Freiflächensicherung)
- Blaue Infrastruktur (Regenwassermanagement)
- Multicodierte Flächen
- Beschränkung der Flächenversiegelung
- Klimagerechte Gestaltung neuer Bauflächen
- Erhöhung Reflexionsrate (Albedo)

Welche Festsetzungen zum Klimaschutz sinnvoll sind, ist in dem jeweiligen nachfolgenden Bebauungsplanverfahren intensiv zu prüfen.

7.4 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Die vorliegende Baulandentwicklung führt zum Verlust von derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es handelt sich um Böden von sehr hoher Qualität für die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Die Wertigkeit der in Anspruch genommenen Flächen fließt mit entsprechend hoher Gewichtung in die bauleitplanerische Abwägung ein. Aufgrund der Regelung des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu begründen, dabei sollen auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden: Die Gemeinde hat in den letzten Jahren mehrere Innenentwicklungsvorhaben umgesetzt. Auch befindet sich parallel ein Bebauungsplan der Innenentwicklung in Donnbronn im Verfahren. Weitere Baulücken und andere Nachverdichtungspotentiale sind jedoch nur noch langfristig zu mobilisieren. Ungeeignete Flächen von schlechter Qualität sind zudem auf dem Gemeindegebiet von Untergruppenbach nicht ersichtlich bzw. nicht zugänglich. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen ist deshalb erforderlich und unvermeidlich, wenn kurzfristig ein Beitrag zur Bedarfsdeckung im Wohnungsbau geleistet werden soll. Die Planung ist zudem mit den EigentümerInnen der Flächen abgestimmt.

8. Angaben zur Planverwirklichung

8.1 Zeitplan

Das Flächennutzungsplanverfahren soll bis Frühjahr 2025 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Ilsefeld, den

GVV SCHOZACH-BOTTWARTAL :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE

Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de